

II-2944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl.: 10.101/457-XI/A/1a/87

Wien, am

26.1.1988

1285 IAB

1988-01-27

zu 1274 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1274/J betreffend Sonderabfälle und die Tätigkeit der Berghauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde für die AUSTRIA METALL AG, Montanwerke Brixlegg, welche die Abgeordneten Mag. Geyer und Genossen am 30. November 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Bei dem in den Anlagen der Montanwerke Brixlegg verwendeten Einsatzgut handelt es sich teils um Kupferrohstoffe, teils um kupferhaltige Werkstoffe, die im Zuge anderer Produktionsprozesse angefallen sind, in der Folge von den Montanwerken Brixlegg gegen Entgelt erworben worden sind und sodann als Produktionsfaktor einem Recyclingprozeß unterworfen werden. Diese Rohstoffe sind sohin als Ausgangsprodukte für das weitere Produktionsverfahren anzusehen und demnach nicht im Sinne des Sonderabfallgesetzes in der geltenden Fassung als Sonderabfall zu qualifizieren.

Daher ist auch keine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes - die im übrigen vom Landeshauptmann und nicht von der Berghauptmannschaft zu erwirken wäre - zu erteilen.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Da kein Sonderabfall vorliegt (siehe Ausführungen zu Punkt 1 und 2 der Anfrage), konnten auch keine auf das Sonderabfallgesetz gestützten Vorschreibungen und Auflagen ergehen. Die Berghauptmannschaft Innsbruck hat jedoch eine Reihe von Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen von Personen und Sachen durch Emissionen aus Anlagen der Montanwerke Brixlegg nach dem Berggesetz 1975 angeordnet. Hinzuweisen ist außerdem, daß die vom Amt der Tiroler Landesregierung durchgeföhrten Immisionsmessungen keine Überschreitung der in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Verunreinigungen als zulässig festgesetzten Höchstmengen an Schwermetallen im Staubbiederschlag ergeben haben. Auch der in der Tiroler Verordnung über die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten und des höchst zulässigen Schwefelgehaltes fester Brennstoffe festgesetzte Grenzwert für SO₂ (Zone II) wurde nicht überschritten.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Vorschreibungen der genannten Art konnten aufgrund des Sonderabfallgesetzes nicht ergehen, da, wie schon zu Punkt 1 und 2 ausgeführt wurde, kein Sonderabfall vorliegt.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Es wurden laufend, in der Regel jährlich (erstmals 1976), die in den Abgasen definierter Emissionsquellen enthaltenen Teile an Zersetzungprodukten, darunter auch jene aufgrund des Kunststoffanteiles, untersucht. Beim Überschreiten von Emissionsgrenzwerten wurden, soweit nicht ohnehin schon von den Montanwerken Brixlegg veranlaßt, von der Berghauptmannschaft der Einbau zusätzlicher Filter, die Anordnung einer Rauchgaswäsche u.a.m. vorgeschrieben.

- 3 -

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Den bergbehördlichen Bewilligungsverfahren wurde jeweils ein medizinischer Sachverständiger beigezogen. Dieser befürwortete die vorgesehenen Maßnahmen (siehe Beantwortung zu Pkt.5 der Anfrage), da bei deren Verwirklichung mit einer solchen Verbesserung der Immissionssituation gerechnet werden könne, daß eine Gesundheitsschädigung und Gesundheitsgefährdung von Personen nicht anzunehmen sei.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Solche Untersuchungen wurden veranlaßt. Die letzte Untersuchung erfolgte durch das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf in der zweiten Hälfte 1987. Nach dem Untersuchungsbericht waren im Leiterplattenpyrolysat Tetrachlor- und Tetrabrom-dibenzo-Dioxine und Bromdioxine in den Flugstäuben nicht nachweisbar. Nach dem eingeholten toxikologischen Gutachten von Prof. Dr.med. H.Greim, München, sind die vom Einsatzgut herrührenden Konzentrationen an Dioxinen so gering, daß ihnen keine giftige Wirkung zukommt und sie als toxikologisch unbedenklich anzusehen sind.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Solche Proben wurden vom Umweltbundesamt entnommen und von diesem deren Untersuchung veranlaßt. Nach dem zusammenfassenden Bericht des Umweltbundesamtes vom 21. Dezember 1987 konnten in den untersuchten Fichtennadelproben zwar keine bromierten, aber chlorierte Dioxine und Furane nachgewiesen werden. Die untersuchten Bodenproben ergaben vor allem in Werksnähe chlorierte Dioxine und Furane. Die dabei festgestellten Werte liegen um mehr als die Hälfte unter dem Richtwert für Wohngebiete. Die

- 4 -

Richtwerte des Umweltbundesamtes Berlin für die landwirtschaftliche Nutzung von Böden werden jedoch in den Hauptwindrichtungen bis zu einer Entfernung von 600 m überschritten.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Nach Mitteilung der Berghauptmannschaft Innsbrück werden derzeit keine Pyrolysat (Kupferschmelzprodukte aus Abfällen der elektronischen Industrie) im Produktionsprozeß in Anlagen der Montanwerke Brixlegg eingesetzt. Kupferhaltige Aschen aus der pyrometallurgischen Verarbeitung von Kupfer (etwa aus Gießereien) werden im Produktionsprozeß eingesetzt. Es handelt sich jedoch um keine Kunststoffanteile.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

In Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse war es nicht erforderlich, ein Verwendungsverbot für ein bestimmtes Einsatzgut auszusprechen.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Berghauptmannschaft Innsbruck hat in den letzten fünf Jahren (1983 bis 1987) die Produktionsabläufe in der Schmelzhütte der Montanwerke Brixlegg im Zuge von Nachschauen 17 mal überprüft. Außerdem wurden auch bei anderen Amtshandlungen Kontrollen durchgeführt.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Eine derartige Auskunft wurde nicht verlangt, da kein Sonderabfall vorliegt und daher auch nicht das Sonderabfallgesetz anzuwenden war.

- 5 -

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Seit Mai 1987 werden von den Montanwerken Brixlegg Pyrolysate (Kupferschwelprodukte aus Abfällen der elektronischen Industrie) weder angekauft noch importiert. Daher liegen auch keine bezüglichen Anträge für Importe vor.

